

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 6

Ausgegeben und versendet
am 7. Februar 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|----|
| 13. Standesbeamtinnen-/Standesbeamten-Lehrgang in Graz | 35 |
| 14. Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund; Haussammlung | 35 |
| 15. Stellenausschreibung (LandesverwaltungsrichterIn für das Landesverwaltungsgericht Steiermark) | 36 |
| 16. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2018 | 37 |
| 17. Auftragsbekanntmachung (L360 Geh- und Radweg Rollsdorf – Etzersdorf – Straßenbauarbeiten) | 43 |

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte:

- | | |
|---|----|
| 18. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof | 44 |
|---|----|

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|----|
| Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 3619) | 45 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Dr. Thomas Herbert Greibl, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke; Verlautbarung | 45 |
| Marktgemeinde Gleinstätten; Nicht offenes Verfahren im USB (Neue Mittelschule und PTS Gleinstätten – Umbau, Sanierung und Erweiterung) | 46 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 7 Erscheinungstermin: Freitag, 14.02.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 8 Erscheinungstermin: Freitag, 21.02.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Sonstige Verlautbarungen:

Land Steiermark – Steiermärkische Landesbahnen; Auftragsbekanntmachung (Lieferung und Errichtung eines rechnergestützten Zugleitbetriebes [RZLB] auf der Landesbahnstrecke Unzmarkt – Tamsweg)

46

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 13

ABT03-1.0-13/2019-30

30. Jänner 2020

Standesbeamtinnen-/Standesbeamten-Lehrgang in Graz

An alle Gemeindeämter und den Magistrat Graz; nachrichtlich: an alle Bezirkshauptmannschaften

Der nächste **Standesbeamtinnen-/Standesbeamten-Lehrgang** wird **vom 14. September 2020 bis 26. September 2020** durch den Gemeindebund Steiermark in 8041 Graz-Liebenau, Stadionplatz 2 abgehalten.

Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind unter genauer Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienstbezeichnung ausschließlich über die Homepage des Gemeindebundes www.gemeindebund.steiermark.at/akademie/seminare-lehrgaenge/ **ab Mittwoch, den 4. März 2020** vorzunehmen.

An diesem Lehrgang können maximal 26 Personen teilnehmen. Die Reihung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird vom Gemeindebund Steiermark nach Eingang der Anmeldung vorgenommen. Die Verständigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erfolgt durch den Gemeindebund Steiermark. Die Ausschreibung der nächsten Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte wird ebenfalls in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart werden.

Für den Landeshauptmann:

T e m m e l

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 14

ABT03-1.0-11165/2014-71

3. Februar 2020

Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund, mit Sitz 8051 Graz, Plabutscher Straße 63, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Mai 2020 bis 31. Juli 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung

Sammlungszweck: Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen, Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen, Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten (max. 40 % der Mietkosten).

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A5 Personal

Nr. 15

7. Februar 2020

Wir suchen:
**LandesverwaltungsrichterIn für das Landesverwaltungsgericht Steiermark
(InländerInnenvorbehalt), Graz**

Beschäftigungsausmaß: 100 %**Art:** Fixstelle**Aufgaben:***Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden in:*

- allen bundes- und landesgesetzlich geregelten Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen gem. Art. 130 B-VG sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten
- administrativrechtlichen Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 130 B-VG sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in diesen Angelegenheiten

Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens:

- einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze
- einer Auftraggeberin/eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Entscheidung über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten – Tätigkeiten in Wahrnehmung dieser Aufgaben:

- Durchführung von Ermittlungsverfahren
- Leitung öffentlicher mündlicher Verhandlungen
- Entscheidungen über Anträge in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
- Ausarbeitung von Erkenntnissen und Beschlüssen
- Durchführung von Revisionsvorverfahren beim VfGH Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH

Ihr Profil / Voraussetzungen:

- abgeschlossenes ordentliches Studium der Rechtswissenschaften (Magister- oder Doktoratsstudium) an einer österreichischen Universität (Nachweise) und
- eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung in einem Beruf, für den der zuvor angeführte Studienabschluss vorgeschrieben ist vorzugsweise innerhalb der letzten zehn Jahre (Nachweis) und
- eine für die Ausübung dieses Rechtsberufes anerkannte staatliche Prüfung (z.B. Richteramtprüfung, Verwaltungsdienstprüfung, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts-, bzw. Notariatsprüfung) oder eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet (Nachweis)

Fachliche Kompetenzen

- umfassende juristische Kenntnisse insbesondere in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren
- Erfahrung im effizienten und effektiven Führen von Verfahren und Verhandlungen
- Erfahrung im selbstständigen Treffen von Entscheidungen mit klaren und verständlichen Begründungen (Nachweise: selbst verfasste Bescheide, Beschwerdeanträge, rechtliche Gutachten u. Ä. in anonymisierter Form)

Persönliche Kompetenzen

- Persönliche Integrität
- Sicheres Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit

- Durchsetzungsvermögen
- Ausdauer, Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Fortbildungsbereitschaft

Ergänzend zu Ihrem Profil wäre von Vorteil:

- Erfahrungen in wesentlichen vom Landesverwaltungsgericht Steiermark zu vollziehenden Rechtsgebieten

Hinweis:

Das Mindestentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich € 5.116,30 brutto bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 %.

Bewerben Sie sich online unter www.jobportal.steiermark.at bis 28. Februar 2020 und laden Sie aussagekräftige Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise und Zeugnisse) hoch.

Das Land Steiermark strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in männlich dominierten Arbeitsbereichen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt aufgenommen.

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 16

August 2019

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2018

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 i.d.g.F. der Steiermärkischen Landesregierung, einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2018 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

1. Gesetzlicher Auftrag**1.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2002.

Novellen:

(1) LGBl. Nr. 9/2004, (2) LGBl. Nr. 102/2005, (3) LGBl. Nr. 55/2006, (4) LGBl. Nr. 24/2007, (5) LGBl. Nr. 73/2007, (6) LGBl. Nr. 85/2008, (7) LGBl. Nr. 60/2009, (8) LGBl. Nr. 81/2010, (9) LGBl. Nr. 46/2011, (10) LGBl. Nr. 35/2012, (11) LGBl. Nr. 73/2013, (12) LGBl. Nr. 89/2013, (13) LGBl. Nr. 20/2015, (14) LGBl. Nr. 117/2015, (15) LGBl. Nr. 40/2017, (16) LGBl. Nr. 94/2017, (17) LGBl. Nr. 103/2018

Gemäß § 166 Abs. 1 obzitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der

Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des DienstnehmerInnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der DienstnehmerInnen, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2018 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 2 Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs. 1 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren beizuziehen.

1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw), LGBl. Nr. 60/2005
- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw), LGBl. Nr. 98/2003
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO), LGBl. Nr. 97/2003
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS - VO), LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO), LGBl. Nr. 83/2002
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 26/2001
- Schutz der Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung, LGBl. Nr. 18/2011

1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2018

Im Berichtsjahr 2018 wurden die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981 novelliert.

2. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden von Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

Der Personalstand:

Dipl.-Ing. Reinhold Stern Leitung Tel. 0316/877-6972
 Ing. Helmut Widowitsch Kontrolle Tel. 0316/877-6985

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit 2018	
Dipl.-Ing. Reinhold Stern	ca. 10 % der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (z.B. Förderungsabwicklung).

3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2016 gab es in der Steiermark 36.534 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria Agrarstrukturerhebung; erstellt am 7. Februar 2018).

3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark

Jahr	Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
		Betriebsinhaber	beschäftigte Familienangehörige	Gesamt	regelmäßige Beschäftigte	unregelmäßige Beschäftigte	Gesamt	
2013	männlich	23964	21022	44986	4071	5623	9694	54680
	weiblich	11299	18135	29434	2235	4232	6467	35901
	Summe	35263	39157	74420	6306	9855	16161	90581

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung; erstellt am 7. Februar 2018

3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark

Sparte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bienenwirtschaft	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Biomasse und Bioenergie	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Fischereiwirtschaft	4	6	3	3	1	3	4	5	3	3
Forstwirtschaft	7	8	6	6	7	7	7	6	5	3
Gartenbau	173	190	171	169	153	153	148	149	145	130
LBHM	14	10	11	8	7	10	8	6	2	2
Landwirtschaft	18	19	18	13	15	18	13	6	11	14
Obstbau und Obstverarbeitung	2	6	1	1	1	0	1	1	2	1
Pferdewirtschaft	10	11	9	11	7	7	4	7	6	7
Weinbau- und Kellerwirtschaft	3	5	5	3	1	2	2	1	1	1
Summe	233	256	224	214	193	200	187	181	177	163

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

4. Betriebskontrollen und Erhebungen

Im Jahre 2018 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 31 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Betriebe mit jugendlichen Dienstnehmern Baumschulen und Gärtnereien besucht.

5. Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 ff STLAO 2001 i.d.g.F.) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Die festgestellten Mängel des Präventivdienstes (Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft) wurden teilweise nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementreibe sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellen erhebliche Unfallgefahren dar.

Im Bereich der Baulichkeiten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen sowie Stiegen häufig Grund zur Beanstandung.

Auch die Überprüfung prüfpflichtiger Einrichtungen entsprechend der Arbeitsmittelverordnung, wie z.B. Tore, Hubstapler, Hebezeuge, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden und Kräne, wurde teilweise nicht durchgeführt.

5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	31
A)	Inspektionen	27
B)	Nachkontrollen	4
II)	Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer	140
III)	Begutachtende Tätigkeiten	15
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0

C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	12
D)	Sonstige Stellungnahmen	3
IV)	Sonstige Tätigkeiten	13
A)	Zusammenarbeit mit Behörden und Interessenvertretungen	4
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	2
C)	Vorträge und Schulungen	1
D)	Tagungen, Besprechungen	5
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	692
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	31
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	27
VIII)	Übertretungen	140
A)	Arbeitsvertragsrecht	4
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung und Präventivdienste	62
D)	Arbeitsstätten	29
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	37
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung	2
G)	Arbeitsstoffe	2
H)	Gesundheitsüberwachung	4
IX)	Verfügte Maßnahmen	58
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	27
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	31

6. Sonstige Tätigkeiten

6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2018

Sicherheitsplakettenverleihung, SVB

Aussprache Arbeitsinspektion Graz

Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

LFI-Expertenkonferenz in Eisenstadt

Weiterbildung:

LFI-Schulungstagung in Eisenstadt

6.2 Arbeitsschwerpunkte 2018

- Kontrolle von Betrieben mit jugendlichen Dienstnehmern
- Baumschulen
- Gärtnereien

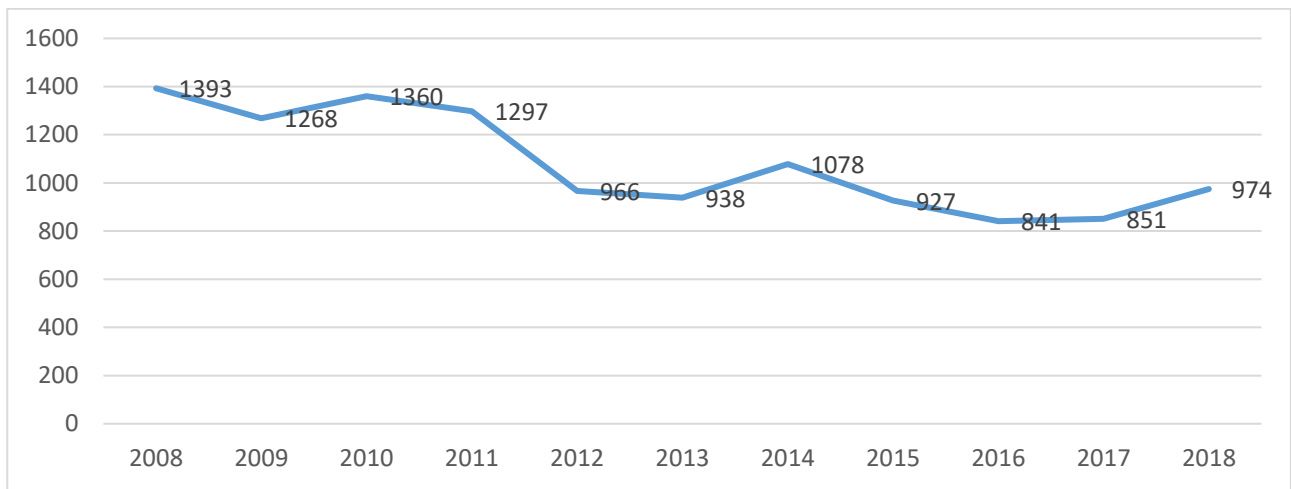
7. Unfallstatistik

Im Jahre 2018 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1182 Arbeitsunfälle, davon endeten 20 tödlich. 974 Unfälle (davon 18 kausal tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der SVB und 208 Unfälle (davon 2 kausal tödlich) in den der AUVA. Für das Jahr 2018 wurden bei der SVB 22 und bei der AUVA 4 Fälle als Berufskrankheit ausgewiesen.

Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich gegenüber dem Jahr 2017 um 131 Unfälle (rund 12,5 %) erhöht.

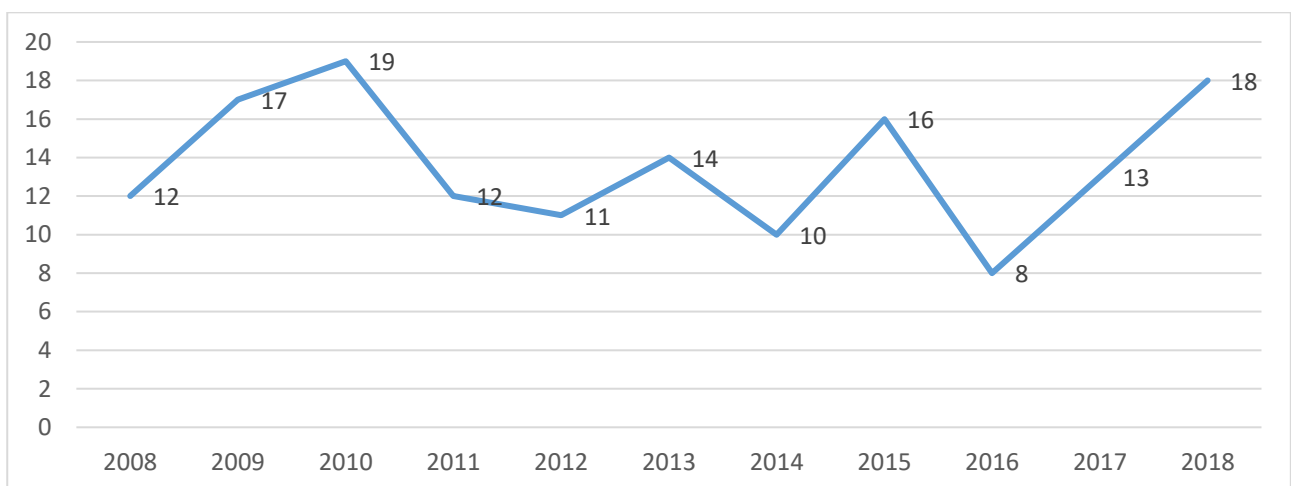
Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

7.1 Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbstständiger LandwirtInnen und deren Angehörigen Arbeitsunfälle (Selbstständige)



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Tödliche Unfälle (Selbstständige)

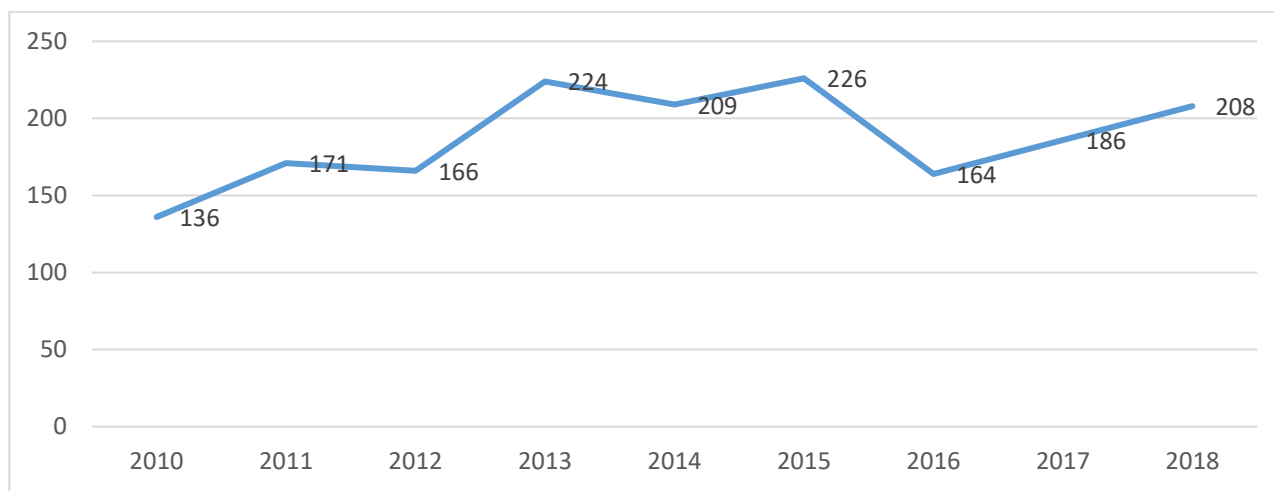


Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den selbstständigen LandwirtInnen und deren Familienangehörigen ereigneten sich im Berichtsjahr 2018 974 Arbeitsunfälle, davon 18 tödlich.

7.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten (unselbstständig) in der Land- und Forstwirtschaft

Arbeitsunfälle (Unselbstständige)



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den unselbstständigen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2018 208 Arbeitsunfälle, davon waren 2 Unfälle tödlich.

8. Schlussbemerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl DienstgeberInnen als auch DienstnehmerInnen entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung) in den Betrieben.

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 17

ABT16-103288/2017

3. Februar 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 27, 8181 Sankt Ruprecht an der Raab, Kontaktstelle: Bürgermeister Herbert Pregartner, Tel. +43/3178/2218, E-Mail: gde@st-ruprecht-raab.gv.at, www.st.ruprecht.at

Vergebende Stelle: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78380>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78380>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L360 Geh- und Radweg Rollsdorf – Etzersdorf – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L360, Ilztalstraße, BV: „Geh- und Radweg Rollsdorf – Etzersdorf“, VR. L360_161, Gemeinde 8181 Sankt Ruprecht an der Raab, Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 24. Februar 2020, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 78380-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte

Nr. 18

Zl. VwGH-3000/0003-PERS/2019

7. Februar 2020

Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum **1. Mai 2020** die Planstellen von zwei Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie – für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes – die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum **1. August 2020** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie – für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes – die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 21. Februar 2020** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der

Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar. 15/2020

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
Thienel

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-50389/2015-249

4. Februar 2020

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Berg- und Naturwächterin Sarah Hechelbacher, geboren am 8. Mai 1987, Ortseinsatzstelle Zeltweg, mit der Nr. 3619 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Köck-Arras

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-17968/2020

5. Februar 2020

Dr. Thomas Herbert Greibl, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke; Verlautbarung

Gemäß § 53 und § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2018, wird verlautbart, dass Herr Dr. Thomas Herbert Greibl, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9073 Klagenfurt am Wörthersee, Banater Weg 8/3, den Antrag auf Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger des Herrn Dr. Horst Geigl am Berufssitz in 8833 Teufenbach, Sonnenweg 1, ab 1. April 2020 gestellt hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die die Voraussetzungen zur Erteilung des beantragten Rechtes als nicht gegeben erachten, können Einsprüche gegen das beantragte Recht innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murau geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen. 16/2020

Für den Bezirkshauptmann:
Lindner

Marktgemeinde Gleinstätten

4. Februar 2020

Nicht offenes Verfahren im USB

Auftraggeber: Marktgemeinde Gleinstätten, Pistorf 160, 8443 Gleinstätten

Bezeichnung: Neue Mittelschule und PTS Gleinstätten – Umbau, Sanierung und Erweiterung

Beschreibung: Örtliche Bauaufsicht und Baukoordination

Bewerbungsfrist: 21. Februar 2020

Auskünfte und Teilnahmeanträge: Per E-Mail an Projektsteuerung – LUGGIN Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Grünauer Straße 5, 8522 Groß Sankt Florian, E-Mail: zt@luggin.at 17/2020

Sonstige Verlautbarungen

Land Steiermark – Steiermärkische Landesbahnen

Referenznummer: 70714

31. Jänner 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark – Steiermärkische Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, Kontaktstelle: Dipl.-Ing. Hubert Maurer, Tel. +43/316/812581-943, Fax: +43/316/812581-981, E-Mail: hubert.maurer@stlb.at, www.stlb.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78341>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/78341>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung und Errichtung eines rechnergestützten Zugleitbetriebes (RZLB) auf der Landesbahnstrecke Unzmarkt – Tamsweg

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Sektorenauftraggeber

Kurze Beschreibung: Gegenstand ist die Entwicklung, Fertigung, Prüfbescheinigung, Installation und Inbetriebnahme des RZLB-Systems mit allen zugehörigen Nebenleistungen

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. März 2020, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 78341-00

18/2020

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 63 20-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten) während und außerhalb der Dienstzeit

Telefon (0 31 6) 877/DW. 77
Telefon (0 31 6) 83 53 53
Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkmale**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz